

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Rheinmetall AG und der Geschäftsführung der Rheinmetall Eastern Markets GmbH zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293 a AktG zu Tagesordnungspunkt 9:

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Rheinmetall AG und der Gesellschafterversammlung der Rheinmetall Eastern Markets GmbH, Düsseldorf, erstatten der Vorstand der Rheinmetall AG und die Geschäftsführung der Rheinmetall Eastern Markets GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 18. März 2014 zwischen der Rheinmetall AG und der Rheinmetall Eastern Markets GmbH:

I. Parteien

Die Rheinmetall AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 39401 eingetragen. Sie ist die Obergesellschaft des Rheinmetall-Konzerns. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Rheinmetall AG ist die Gründung von Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten an Unternehmen des Maschinenbaus, der Verarbeitung von Metall und anderen Werkstoffen, der Industrieelektronik und verwandter Industrien, die Führung dieser Unternehmen und ggf. ihre Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie der Erwerb, die Veräußerung, Erschließung, Nutzung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, auch wenn dies nicht mit den vorgenannten Unternehmen im Zusammenhang steht. Rheinmetall AG ist die alleinige Gesellschafterin der Rheinmetall Eastern Markets GmbH.

Rheinmetall Eastern Markets GmbH wurde am 17. Dezember 2012 von der Rheinmetall AG, Düsseldorf, gegründet und am 4. Januar 2013 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (HRB 69335) eingetragen. Der Gegenstand des Unternehmens ist das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften im In- und Ausland, insbesondere solcher, die im Wirtschaftsraum Osteuropas tätig sind. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.

II. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht die Unterstellung der Rheinmetall Eastern Markets GmbH unter die Leitung der Rheinmetall AG mit Wirksamwerden des Vertrages und die Gewinnabführung der Rheinmetall Eastern Markets GmbH an die Rheinmetall AG ab dem 1. Januar 2014 vor. Hierdurch und durch das Bestehen weiterer Gewinnabführungsverträge im Unternehmensbereich Defence wird die Ausschüttungsfähigkeit der Rheinmetall AG gestärkt. Mit Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages besteht die Möglichkeit, Gewinne und Verluste von Organgesellschaften unmittelbar auf der Ebene des Organträgers zu verrechnen.

III. Erläuterung der Regelungen im Einzelnen

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Rheinmetall Eastern Markets GmbH unterstellt die Leitung der Gesellschaft der Rheinmetall AG und ist verpflichtet, deren Weisungen zu folgen und dieser jederzeit Einsicht in alle geschäftlichen Unterlagen zu gewähren sowie alle geforderten Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten zu erteilen. Rheinmetall Eastern Markets GmbH hat mindestens einmal im Monat an Rheinmetall AG über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle zu berichten.

Rheinmetall Eastern Markets GmbH wird mit Rückwirkung zum 1. Januar 2014 den ganzen nach den maßgebenden handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung des nachfolgenden Absatzes ergibt, gemäß § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung an Rheinmetall AG abführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

Rheinmetall Eastern Markets GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dieses handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und Rheinmetall AG dem zustimmt. Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann Rheinmetall AG verlangen, dass diese Beträge aufgelöst werden. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft erfolgt. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt auszugleichen.

Die Rheinmetall AG verpflichtet sich zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch auf Ausgleich des sonst entstehenden Jahresfehlbetrages entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Rheinmetall Eastern Markets GmbH und erstmals für das Geschäftsjahr, in dem die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft erfolgt. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt auszugleichen.

Der Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Rheinmetall AG sowie der Gesellschafterversammlung der Rheinmetall Eastern Markets GmbH. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Rheinmetall Eastern Markets GmbH wirksam, die nach Zustimmung der Hauptversammlung der Rheinmetall AG unverzüglich beantragt werden soll. Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner zum Ende eines jeden Ge-

schäftsjahres der Organgesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden, frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere angesehen werden, wenn einer der in R 60 Abs. 6 Satz 2 KStR 2004 oder einer an deren Stelle tretenden Verwaltungsanweisung geregelten Fälle vorliegt, der Organträger nicht mehr mit Mehrheit an der Organgesellschaft beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt wird, der in entsprechender Anwendung des § 307 AktG als außenstehend anzusehen ist.

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftssteuergesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu berücksichtigen.

IV. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Aktionäre gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren, da die Rheinmetall AG die alleinige Gesellschafterin der Rheinmetall Eastern Markets GmbH ist. Eine Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer ist gemäß § 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG ebenfalls obsolet.

Dieser Bericht wird gemeinsam vom Vorstand der Rheinmetall AG und der Geschäftsführung der Rheinmetall Eastern Markets GmbH erstattet.

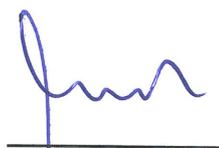
Düsseldorf, im März 2014

Düsseldorf, im März 2014

Rheinmetall AG
Der Vorstand

Rheinmetall Eastern Markets GmbH
Die Geschäftsführung


Papperger


Merch


Heinzen


Binnig